

ZBB 2016, 55

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3; UKlaG §§ 1, 3

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Ausstellung einer Ersatzkarte

BGH, Urt. v. 20.10.2015 – XI ZR 166/14 (OLG Köln), ZIP 2016, 11 = WM 2016, 35 +

Amtlicher Leitsatz:

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts für Zahlungsverkehrskarten enthaltene Bestimmung

„Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden

(Entgelt für Ausstellung der Karte) 15 €

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.“

ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.